

Informationsblatt

Herausgabe von Kopien aus schulischen Unterlagen zum Zwecke eines Klassentreffens

Sie möchten aus dem Klassenbuch bzw. anderen schulischen Unterlagen Kopien erhalten.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes M-V vom 10. Juli 2006 § 7 Schutz personenbezogener Daten heißt es:

„(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, **es sei denn, 1. die Betroffenen willigen ein, ...**“

„(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die zuständige Behörde diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Aus diesem Grund ist unser Amt verpflichtet, jede/n einzelne/n Mitschüler/in von Ihnen, anzuschreiben und ihm/ihr vier Wochen (§ 9 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Einverständniserklärung der Mitschüler). Durch diese vorgeschriebene Verfahrensweise ist mit einer längeren Bearbeitungszeit von einem bis zu drei Monaten nach § 11 Absatz 2 Informationsfreiheitsgesetz zu rechnen.

Aufgrund der gültigen Verwaltungsgebührensatzung (vom 25. November 2014) sind Gebühren in Höhe von 09,50 € je zugestimmter Person zuzüglich Kopierkosten (erste Seite 00,70 €; jede weitere Seite 00,10 €) zu entrichten.